

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DES GESCHWISTER - SCHOLL - GYMNASIUMS PULHEIM e.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Pulheim e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bergheim eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Pulheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Pulheim, insbesondere durch
 - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - c) die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler im Sinne des § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953,
 - d) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) die Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - f) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - g) das Pulheimer Ressourcen-Modell-Projekt zur Förderung und Entwicklung junger Menschen im Einzugsbereich des Gymnasiums.
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um das Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule in Pulheim besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern, sowie dem jeweiligen Schulleiter und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. seinem Stellvertreter, falls der Vorsitzende gewähltes Vorstandsmitglied ist.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 6 SITZUNGEN DES VORSTANDES

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen betragen.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbetrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
7. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden vom Verhandlungsleiter sowie einem Mitglied unterzeichnet.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 9 MITTEL UND AUSGABEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitglieder-

versammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Pulheim, die diese Zuwendung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und gesundheitsfördernden Zwecken zu verwenden hat. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes nach § 13 Abs. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung einzuholen.

Diese Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Pulheim, den 15.03.2006